## Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Imbissbude und Geldspieler

Autor	Beitrag
feuerpapa 19.12.2006 11:36	Ein herzliches Hallo,
	ein Imbissbudenbetreiber hat bei einem Automatenaufsteller um die Aufstellung eines GSG in seiner Imbissbude nachgesucht.
	Ich hab da jetzt so das Problem mit der Geeignetheitsbestätigung. Mir scheint es, dass der Antrag schon wegen dem "Raum" abgeleht werden muss. Es handelt sich meiner ansicht nach nur um einen Wetterschutz der den Imbiss vorne umschließt.
	Was haltet ihr von der Sache oder gibt's hier schon eine Abhandlung deswegen, mit der Suche hab ich leider nix gefunden.
	Gruß Grünschnabel Gerhard Dippel
Wittgensteiner	Hi,
20.12.2006 16:27	nach der SpielV darf ein GSG nur in Räumen einer Schank-/ Speisewirtschaft aufgestellt werden. Von daher stellt sich die Frage, ob der Wetterschutz (vermutlich einfache Bretterwände mit Fenster und einer Tür) als Gastraum konzessioniert worden ist.
	Wenn ja, kann m.E. ein GSG aufgehangen werden. So wie ich die Vorbauten von Imbissbuden kenne, haben diese ja höchsten eine Grundfläche von etwa 3 x 4. Von daher hat der Würstchenbrater ja das GSG jederzeit im Blick. Und wenn dann noch die anderen Voraussetzungen (§ 1 Abs. 2 SpielV) erfüllt sind hätte ich keine Bedenken.
	Ist der Vorraum nicht konzessioniert kann dies auf Antrag des Imbissbudenbesitzers nachgeholt werden (gibt nochmal VerwGeb. :biggrin:).
	M.E. ist wichtig, dass der Raum in dem das GSG steht als Gastraum nach § 2 GastG konzessioniert worden ist.
	Gruß aus Wittgenstein
Puz zle	
21.12.2006 00:38	quote Original von Wittgensteiner
	M.E. ist wichtig, dass der Raum in dem das GSG steht als Gastraum nach § 2 GastG konzessioniert worden ist
	mmh :kopfkratz: und was ist mit Schank-, Speise- und Imbisswirtschaften, die mangels Alkoholausschank keiner Konzession bedürfen???
	M. E. ist § 1 SpielV entscheidend, ob die Geeignetheitsbestätigung erteilt werden kann, aber nicht die mögliche Konzession nach dem GastG.
	Zum Thema Geeignetheitsbestätigung gab's im Forum z. B. hier einen interessanten Thread: :linkx:

Autor	Beitrag
Hubert Steinmetz 21.12.2006 15:16	moin zusammen
	was man auch berücksichtigen kann, ist das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Gästetoiletten.
	Da das Spielen an einem Geldspielgerät zum längeren Verweilen verführen kann -wer drückt schon gerne eine Serie weg, nur weil er mal muss- lehnen wir eine Geeignetheitsbestätigung in der Regel für Betriebe ohne Gäste-WC ab.
	Allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und Silvester schön solide *g*.
dieter.muenchrath 01.02.2007 11:32	Hallöle aus NRW, hier spielt wohl, wie bei vielem das landesrecht rein. In NRW dürfte es wohl recht unproblematisch sein. Ob mit (Akloholausschank) oder ohne Konzession, wenn die Räumlichkeiten als solche geeignet sind, was bei umschlossenen der Fall ist, würde es bei mir erteilt. NRW hat aber auch erheblich gelockerte Anforderungen zu Geeignetheit der Räumlichkeiten nach Baurecht.  Grüßli

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH